

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 10. Januar 2021:

I. Allgemeiner Teil

Seit Anfang November 2020 ist der Präsenz-Studienbetrieb in Baden-Württemberg stark eingeschränkt. Die Maßnahme wurde ergriffen, um den damals exponentiellen Anstieg der Corona-Infektionszahlen einzudämmen und damit einhergehend auch die Zahl schwerer Krankheitsverläufe. Gleichzeitig war die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung stark eingeschränkt. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert Ende Oktober in Baden-Württemberg bei 107 pro 100.000 Einwohner, stieg er bis etwa Mitte November auf etwa 135 pro 100.000 Einwohner und war danach zunächst leicht zurückgegangen auf, Stand 26. November 2020, 128 pro 100.000 Einwohner. Die Maßnahmen wurden daher zunächst bis 20. Dezember 2020 verlängert. Mitte Dezember lagen jedoch alle Städte und Kreise – und damit auch die Hochschulen und Akademien - in Gebieten mit Fallzahlen von zumeist deutlich über 100, teilweise über 200 pro 100.000 Einwohner. Angesichts der bundes- und landesweit seit Anfang Dezember wieder dramatisch ansteigenden Infektionszahlen hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 weitere einschränkende Maßnahmen – zunächst bis zum 10. Januar 2021 beschlossen, um deutliche Kontaktreduzierungen zu erreichen. Diese waren aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich, aber auch um das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Aktuell, Stand 8. Januar 2021, besteht nach den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen immer noch in 36 Stadt- und Landkreisen eine 7-Tages-Inzidenz von über 100, teilweise deutlich darüber. Alle 44 Stadt- und Landkreise liegen über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen. Auch deutschlandweit wurde festgestellt, dass das Infektionsgeschehen noch auf viel zu hohem Niveau ist. Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, neben weiteren Verschärfungen die be-

stehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 aufrecht zu erhalten.

Nach wie vor gilt das bundes- als auch landesweite Ziel, die Zahl der Neuinfektionen drastisch auf dauerhaft unter 50 Fallzahlen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken. Dies erfordert weiterhin eine große gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch von den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen. Für die Studierende und Lehrenden bedeuten die Regelungen mindestens weitere drei Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher muss auch weiterhin im Januar 2021 der Studienbetrieb überwiegend in Online-Formaten erfolgen. Nach wie vor kann es Präsenzstudienbetrieb nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Die Hochschulen haben auf diese Situation der Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs hervorragend reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Die bisherigen einschränkenden Maßnahmen der CoronaVO werden damit grundsätzlich weiter aufrecht zu erhalten. Neben zeitlichen Einschränkungen, die durch die Ausgangsbeschränkungen nach § 1c CoronaVO bedingt sind, werden auch Einschränkungen für den Bibliotheks- und Archivbetrieb sowie für den praktischen sportwissenschaftlichen Studienbetrieb aufrechterhalten. Für die Hochschulbibliotheken wurde jedoch – insbesondere um die Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen – ein Ausleihbetrieb ermöglicht. Nach bisherigen Rückmeldungen seitens der Hochschulen ist anzunehmen, dass trotz weitgehend digitaler Formate aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch das aktuelle Wintersemester in der Regel ein vollwertiges Studiensemester sein wird.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen:

- Während der erweiterten Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr sind grundsätzlich keine Veranstaltungen des Studienbetriebs möglich. Bei der Terminierung von Veranstaltungen des Studienbetriebs ist insofern darauf zu achten, dass für die Lehrenden wie auch für die Studierenden die Möglichkeit einer rechtzeitigen Rückkehr nach Hause besteht.
- Die Sportstätten sind für zwingend notwendigen wissenschaftlichen Sportstudienbetrieb im Sinne des § 13 Absatz 3 CoronaVO nutzbar. Dies gilt insbesondere für auch Abschlussprüfungen etwa im Lehramt.
- Bibliotheken und Archive bleiben bis einschließlich zum 31. Januar 2021 geschlossen; die Möglichkeit der Ausleihe und Rückgabe von Medien besteht.

Diese Maßnahmen werden vor allem durch §§ 1b bis 1d der Corona-Verordnung umgesetzt. Diese Regelungen gehen nach § 1a CoronaVO dieser Verordnung vor. Die CoronaVO Studienbetrieb enthält daher, soweit die Regelungsgegenstände der §§ 1b bis 1d betroffen sind, konkretisierenden oder klarstellende Regelungen. Entsprechend der Corona-Verordnung wurde auch die spezielle Verordnung für den Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) angepasst und bis einschließlich zum 31. Januar 2021 befristet.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 - § 2 (Studienbetrieb)

Zu a) Absatz 1 Sätze 1 und 2

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in der Corona-Verordnung.

Zu b) – Absatz 2 (Sportanlagen und Sportstätten)

Die Sportstätten sind für den zwingend notwendigen und nicht durch digitale Formate ersetzbaren wissenschaftlichen Sportstudienbetrieb im Sinne des § 13 Absatz 3

CoronaVO nutzbar. Die geltenden Infektionsschutzregelungen und bestehenden Hygienekonzepte sind zwingend zu beachten.

Zu c) – Absatz 3 (Bibliotheken und Archive)

Die Schließung der Hochschulbibliotheken und Archive besteht nach § 1d Absatz 1 der Corona-Verordnung grundsätzlich bis zum 31. Januar 2021 fort, es wurde in § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 CoronaVO jedoch ein Ausleihbetrieb für die Abholung bestellter und die Rückgabe von Medien ermöglicht, insbesondere um die Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. Absatz 3 wird daher angepasst.

Unverzichtbar ist die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Hygieneanforderungen, d.h. die Einhaltung des Mindestabstands und der Pflicht zur Mundnasenbedeckung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung sowie der Regelungen der CoronaVO und des Hygienekonzepts. Hierzu gehört auch die Vermeidung von Personenströmen in den für den Ausleihbetrieb zugänglichen Bereichen. § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Halbsatz 2 CoronaVO sieht hierzu die Organisation der Ausgabe der Medien innerhalb fester Zeitfenster vor.

Zu Nummer 2 - § 9 Absatz 2

Die Regelungen gelten nach Absatz 2 bis einschließlich zum 31. Januar 2021.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.